

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/61029a33-4355-32bf-bbcc-fc15bee325ad>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel (TRGS 618)
Amtliche Abkürzung	TRGS 618
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRGS 618 - Verwendungsbeschränkungen

(1) Chromathaltige Holzschutzmittel sind in den Gefährdungsklassen 1 bis 4 zu ersetzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können chromathaltige Holzschutzmittel in der Gefährdungsklasse 4 eingesetzt werden, wenn sie

1. im Kesseldruckverfahren imprägniert werden und
2. nicht für Holzbauteile verwendet werden, die häufig in direkten Hautkontakt mit Mensch und Tier kommen können, es sei denn, die Oberflächen werden nach abgeschlossener Behandlung und Fixierung des Holzschutzmittels gründlich abgewaschen.

(3) Werden in Anlagen chromathaltige Holzschutzmittel zur Imprägnierung überwiegend von Hölzern der Gefährdungsklasse 4 gemäß Absatz 2 eingesetzt, dürfen ausnahmsweise in der gleichen Kesseldruckanlage vorübergehend auch Hölzer der Gefährdungsklasse 3 behandelt werden, wenn im Betrieb keine weiteren Kesseldruckanlagen vorhanden sind.

Außer Kraft am 23. Juni 2022 durch die Bek. vom 16. Mai 2022 (GMBI S. 469)

